

Schulbesuchsverordnung des Kultusministeriums

„Entschuldigungsverfahren“

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten. Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.

(2) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am **zweiten Tag** der Verhinderung mündlich, telefonisch, elektronisch oder schriftlich im Sekretariat der Schule (Tel.: 07231-392360 / Email: hebel@pforzheim.de) zu erfüllen (**vorläufige Entschuldigung**).

(3) Sollte im Zeitraum der Verhinderung eine **Leistungsüberprüfung** (Klassenarbeit, Klausur oder GFS) stattfinden, ist dies ausdrücklich unter Nennung des Faches / Kurses und des Fachlehrers im Sekretariat zu melden.

(4) Im Falle telefonischer oder elektronischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen **drei Tagen** nachzureichen. (**endgültige Entschuldigung**).

Beispiel: Verhinderung u. vorläufige Entschuldigung montags; spätestens bis Donnerstag Vorlage der schriftlichen Entschuldigung.

(5) Sollte die Entschuldigung nicht **fristgerecht** erfolgen, gelten für versäumte Leistungsüberprüfungen die Regelungen der Notenbildungsverordnung.

Zitate Notenbildungsverordnung Baden-Württemberg (vom 11.11.2009)

§8 (4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

§8 (5) Weigert sich der Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer solchen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ (bzw. „0“ Notenpunkte) erteilt.

„Beurlaubung vom Schulbesuch“

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen** Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Der schriftliche Antrag (keine Email) muss der Schulleitung **zehn Unterrichtstage** vor Beginn der Beurlaubung unterschrieben vorliegen.

(2) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(3) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Wichtiger Hinweis:

Über Anträge auf Beurlaubung in direktem Zusammenhang mit Ferienzeiten entscheidet grundsätzlich die Schulleitung !